

Merkblatt Kindesunterhalt (Stand: Februar 2026)

1. Der Kindesunterhalt

Die Eltern sorgen gemeinsam und ein jeder Elternteil nach seinen Kräften in Form von Pflege, Erziehung und Geldzahlung für den Unterhalt des Kindes.

1.1 Gesetzesrevision

Per 1. Januar 2017 ist das neue Unterhaltsrecht in Kraft getreten. Ziel des neuen Rechts ist es, den Unterhaltsanspruch des Kindes zu stärken. Neu hat das Kind insbesondere Anspruch auf einen sogenannten Betreuungsunterhalt. Der Betreuungsunterhalt beinhaltet die Kosten, die durch die Eigenbetreuung des Kindes entstehen.

1.2 Inhalt der Unterhaltspflicht

Der gebührende Unterhalt des Kindes umfasst insbesondere die Kosten für den unmittelbaren Lebensunterhalt wie Kleidung und Ernährung, sowie die Kosten von Betreuung, Erziehung, Ausbildung und Kindesschutzmassnahmen.

Der Unterhalt soll den Bedürfnissen des Kindes sowie der Lebensstellung und Leistungsfähigkeit der Eltern entsprechen, wobei auch das Vermögen und die Einkünfte des Kindes berücksichtigt werden. Die Unterhaltspflicht der Eltern dauert bis zur Volljährigkeit des Kindes oder bis zum ordentlichen Abschluss einer angemessenen Ausbildung.

1.3 Der Unterhaltsvertrag

Hat der Vater das Kind anerkannt, können die Eltern den Unterhalt jederzeit selbst in einem Unterhaltsvertrag regeln. Ein Unterhaltsvertrag wird jedoch für das Kind erst mit der Genehmigung durch die Kindesschutzbehörde verbindlich (Art. 287 Abs. 1 ZGB). Können sich die Eltern nicht einigen, muss der Unterhalt des Kindes durch ein Gericht festgesetzt werden. Ein behördlich genehmigter Unterhaltsvertrag und der gerichtliche Entscheid betreffend Unterhalt stellen Rechtstitel dar und ermöglichen die Vollstreckung des Unterhaltsanspruchs des Kindes.

Der zwingende Inhalt des Unterhaltsvertrages ergibt sich aus Art. 287a des Zivilgesetzbuches¹. Ein ausserhalb eines Gerichtsverfahrens abgeschlossener und von beiden Elternteilen unterzeichneter

¹ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19070042/202101010000/210.pdf>

Unterhaltsvertrag wird durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde genehmigt, soweit er dem Kindeswohl entspricht.

2. Zuständigkeit

2.1 Verheiratete Eltern

Das Gericht am Wohnsitz einer Partei regelt anlässlich des Eheschutzverfahrens oder Scheidungsverfahrens den Unterhalt für das Kind erstmalig.

2.2 Geschiedene Eltern

Sind sich die geschiedenen Eltern über eine Neuregelung des Unterhalts einig und halten dies in einem Unterhaltsvertrag fest, ist die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde am Wohnsitz des Kindes für die Genehmigung des Unterhaltsvertrages zuständig. In den übrigen Fällen entscheidet das für die Abänderung des Scheidungsurteils zuständige Gericht über die Neuregelung des Kindesunterhalts.

2.3 Unverheiratete Eltern

Bei Einigkeit der Eltern ist die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde am Wohnsitz des Kindes für die Genehmigung eines Unterhaltsvertrags zuständig. Sie bietet auch die Ausarbeitung eines Unterhaltsvertrags selbst als Dienstleistung an. Bei Uneinigkeit entscheidet das Gericht am Wohnsitz einer Partei.

2.4 Volljährigenunterhalt

Bei Einigkeit können das volljährige Kind und der zahlungspflichtige Elternteil den Unterhalt selbstständig regeln. Der entsprechende Vertrag bedarf keiner behördlichen Genehmigung. Bei Uneinigkeit ist das Gericht am Wohnsitz einer Partei für die Regelung des Unterhalts zuständig. Für Beratungen zum Thema Volljährigenunterhalt steht Ihnen die Frauenzentrale Luzern, Denkmalstrasse 2, 6006 Luzern, Tel. 041 211 00 30 zur Verfügung. Weitere Informationen finden Sie unter www.frauenzentraleluzern.ch.

3. Berechnung des Kinderunterhaltsbeitrages

Die Eltern haben gemeinsam und ein jeder Elternteil nach seinen Kräften in Form von Pflege und Erziehung und/oder Geldzahlungen für den Unterhalt des Kindes zu sorgen. Wenn es um Geldzahlungen geht, hat das Kind Anspruch auf gebührenden Unterhalt, der sich nach dem neuen Kindesunterhaltsrecht zusammensetzt aus Barunterhalt und Betreuungsunterhalt. Der Barunterhalt umfasst die direkten Kinderkosten, wie die Kosten für Nahrung und Kleidung oder Wohn- und Fremdbetreuungskosten. Der Betreuungsunterhalt hingegen soll die Kosten decken, die durch die Eigenbetreuung des Kindes durch einen Elternteil entstehen (ungedekte Lebenshaltungskosten des hauptbetreuenden Elternteils, da dieser neben der Betreuung selbst nicht oder nicht vollständig für seinen Lebensunterhalt aufkommen kann).

Der in Geld zu bezahlende Unterhaltsbeitrag wird gestützt auf die jeweilige Lebens-, Erwerbs- und Betreuungssituation der Eltern und des Kindes berechnet. Eine Berechnung nach Pauschalen oder Prozentsätzen ist nicht mehr möglich. In das Existenzminimum des Unterhaltspflichtigen wird nicht eingegriffen.

Damit eine konkrete Unterhaltsberechnung möglich ist, benötigt die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde detaillierte Angaben zu den finanziellen und persönlichen Verhältnissen der Eltern und des Kindes. Hierzu stellt die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Fragebögen zur Verfügung, woraus die erforderlichen Angaben hervorgehen.

4. Abänderung von Unterhaltsregelungen

4.1 Gerichtliche Abänderung bei erheblicher Veränderung der Verhältnisse

Bei erheblicher Veränderung der Verhältnisse kann der Unterhaltsbeitrag auf Antrag eines Elternteils oder des Kindes neu festgelegt oder aufgehoben werden. Veränderte Verhältnisse liegen unter anderem vor, wenn sich die Bedürfnisse des Kindes oder die finanziellen Verhältnisse der Eltern verändern oder die Betreuung des Kindes neu geregelt wird. Die Veränderung muss erheblich und von einer gewissen Dauer sein, damit die Unterhaltsregelung gegen den Willen eines Elternteils gerichtlich abgeändert werden kann.

4.2 Abänderung von Unterhaltsregelungen, die vor dem 1. Januar 2017 abgeschlossen wurden

4.2.1 Verheiratete / geschiedene Eltern

Kinderunterhaltsbeiträge, die bis am 31. Dezember 2016 in einem genehmigten Unterhaltsvertrag oder einer Gerichtsentscheid festgelegt worden sind, werden auf Gesuch des Kindes oder eines Elternteils neu festgesetzt. Wurden gleichzeitig mit dem Kindesunterhalt auch die Unterhaltsbeiträge an den Elternteil festgelegt (im Rahmen eines Eheschutz- oder Scheidungsurteils), ist eine Anpassung der Kinderunterhaltsbeiträge nur möglich, wenn sich die Verhältnisse erheblich verändert haben. Sofern einzig der Kindesunterhalt geregelt worden ist, müssen keine veränderten Verhältnisse vorliegen.

4.2.2 Unverheiratete Eltern

Unterhaltsbeiträge an das Kind, die bis am 31. Dezember 2016 in einem genehmigten Unterhaltsvertrag oder einer Gerichtsentscheid festgelegt worden sind, werden auf Gesuch des Kindes oder eines Elternteils neu festgesetzt. Veränderte Verhältnisse sind nicht vorausgesetzt.

4.3 Vorübergehende ausserordentliche Bedürfnisse des Kindes

Tritt beim Kind ein ausserordentliches Bedürfnis auf, welches bei der Festlegung des Unterhaltsbeitrages noch nicht mit einberechnet worden ist (z. B. Zahnkorrektur oder eine Therapie), haben die Eltern zusätzlich zu den geschuldeten Unterhaltsbeiträgen für die entsprechenden Kosten aufzukommen. Die Kosten sind in der Regel anteilmässig im Verhältnis zur Leistungsfähigkeit zu tragen. In das Existenzminimum des Unterhaltsschuldners wird nicht eingegriffen.

4.4 Ausserordentliche Vermögensanfälle

Wurde in einem genehmigten Unterhaltsvertrag oder in einem Entscheid festgelegt, dass kein Unterhaltsbeitrag festgelegt werden konnte, der den gebührenden Unterhalt des Kindes deckt, und haben sich seither die Verhältnisse des unterhaltspflichtigen Elternteils ausserordentlich verbessert (z.B. grosser Erbschaftsanfall), so hat das Kind Anspruch darauf, dass dieser Elternteil die Beträge bezahlt, die während der letzten fünf Jahre zur Deckung des gebührenden Unterhalts gefehlt haben.

5. Kosten der Unterhaltsregelung

Die Regelung des Unterhalts durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist mit Kosten in der Höhe von mindestens CHF 800.00 (CHF 500.00 für die Berechnung des Unterhalts für 1 Kind, CHF 100.00 für die Berechnung jedes weiteren Kindes und CHF 300.00 für die Genehmigung des Unterhaltsvertrages/der Unterhaltsverträge inkl. Ausfertigung) verbunden. Diese Kosten gehen je zur Hälfte zu Lasten der Eltern, wobei vorab ein Kostenvorschuss in entsprechender Höhe eingefordert wird. Bezieht die kostenpflichtige Person wirtschaftliche Sozialhilfe wird sie von der Kostenvorschusspflicht befreit und auf die Kostenerhebung wird im Sinne der unentgeltlichen Rechtspflege verzichtet. Die Person ist zur Rückzahlung verpflichtet, sobald sie dazu in der Lage ist. Die Organisation und Finanzierung einer Übersetzerin oder eines Übersetzers im Rahmen der Unterhaltsberechnung obliegt den Kindseltern.